

Meldeordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (MeldeO LPK RLP)

vom 14. Dezember 2015

Auf Grundlage von § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2015 die nachfolgende Neufassung der Meldeordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Meldepflicht	1
§ 2 Freiwillige Meldung	1
§ 3 Meldung von Änderungen	2
§ 4 Abmeldung	2
§ 5 Versäumnis der Meldepflicht, Ordnungsgeld	2
§ 6 Personalakte, Mitgliederdatei, Einsichtnahme	2
§ 7 In-Kraft-Treten	2

Präambel

¹Diese Meldeordnung ermöglicht der Kammer die Erfassung der Daten, die für die Erbringung ihrer satzungsgemäßen Leistungen notwendig ist.

§ 1 Meldepflicht

(1) ¹Jeder Psychologische Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut hat die Aufnahme ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz bei der Kammer unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Aufnahme seiner Berufsausübung schriftlich bei der Kammer anzumelden. ²Unter beruflicher Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(2) Die Meldepflicht besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Heilberufekammer.

(3) Die Meldepflicht umfasst auch

- a) die Berufsangehörigen, die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Landespsychotherapeutenkammer wahrnimmt
- b) sowie solche, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder die als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen und im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf vorübergehend oder gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in dem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind

(§ 3 Abs. 3b der Hauptsatzung).

(4) ¹Die in Absatz 1 und Absatz 2 Genannten sind Pflichtmitglieder der Kammer (§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung).

²Die Meldepflichtigen nach Absatz 3 sind nicht Pflichtmitglieder der Kammer, können aber freiwillige Mitglieder der Kammer werden, wenn sie dies bei der Meldung beantragen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung).

(5) ¹Es sind folgende Angaben in dem von der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen zu machen:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
6. Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
7. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation), im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
8. ggf. Promotionsurkunde, im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
9. ggf. die Urkunde über die Anerkennung von Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnungen, im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
10. ggf. die Zulassung oder Ermächtigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung,
11. die Bestätigung über das Vorliegen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung, bei im Angestelltenverhältnis tätigen Psychotherapeuten reicht insoweit eine Eigenbestätigung aus.

²Die Kammer kann ergänzende Auskünfte und die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

³Im Meldebogen kann darüber hinaus nach weiteren freiwilligen Angaben gefragt werden.

§ 2 Freiwillige Meldung

(1) Berufsangehörige im Sinne des § 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Kammergebietes verlegt haben (§ 3 Abs. 3a der Hauptsatzung) und die freiwillige Mitglieder werden wollen, machen die folgenden Angaben:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,

3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
6. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation), im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie.

(2) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, und die freiwillige Mitglieder werden wollen, machen die folgenden Angaben:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. Bestätigung der Ausbildungsstelle.

§ 3 Meldung von Änderungen

Während der Berufsausübung oder der Kammermitgliedschaft eintretende Veränderungen, die die gegenüber der Kammer zu meldenden Umstände betreffen, sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrem Eintritt unter Hinzufügung der erforderlichen Angaben schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Abmeldung

(1) ¹Das meldepflichtige Kammermitglied hat die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft unter Angabe der Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Das Kammermitglied hat die Anschrift seiner neuen Praxis oder Arbeitsstelle und seiner neuen Wohnung und des Datums der Beendigung der Tätigkeit unverzüglich der Kammer mitzuteilen.

(2) ¹Das freiwillige Kammermitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich beenden. ²Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich.

(3) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, teilen die

Beendigung der praktischen Ausbildung unverzüglich mit.

§ 5 Versäumnis der Meldepflicht, Ordnungsgeld

(1) ¹Die Kammer überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Meldeordnung. ²Schuldhaftige Verstöße dagegen werden gemäß § 12 HeilBG in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung geahndet und können mit einem Ordnungsgeld von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Schuldhaftige Verstöße sind insbesondere, wenn ein Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- die genannten Meldefristen nicht einhält,
- die benötigten Urkunden nicht oder nicht in gehöriger Form vorlegt,
- die in § 2 Abs. 1 verlangten Auskünfte nicht erteilt,
- die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Meldeordnung erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt.

§ 6 Personalakte, Mitgliederdatei, Einsichtnahme

(1) ¹Die Kammer legt für jeden Meldepflichtigen eine Personalakte an. ²Mitglieder werden zusätzlich in einer Mitgliederdatei geführt.

(2) ¹Eine Aushändigung der Akte an den Meldepflichtigen ist nicht möglich, jedoch steht ihm jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in seine Akte in den Räumen der Kammer zu. ²Der Meldepflichtige kann sich Abschriften fertigen oder gegen Kostenerstattung Fotokopien durch die Kammer erbitten.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 23.04.2003 (Psychotherapeutenjournal 2/2003, Einhefter Seite 6) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 11.12.2015, Aktenzeichen 652 01 723-6.4, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, 14.12.2015

Alfred Kappauf
Präsident